

An
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien: Stellungnahme der SRG BE FR VS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien Stellung nehmen zu können.

Die SRG Bern Freiburg Wallis (SRG BE FR VS) vertritt als eine der sieben Mitgliedsgesellschaften die Interessen der Region Bern, Deutschfreiburg und Oberwallis innerhalb der SRG Deutschschweiz. Sie bildet zudem eine Brücke zwischen dem Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) und dem Publikum und bietet eine Plattform für Programmdiskussionen und Fragen rund um das SRF.

Der Vorstand der SRG BE FR VS hat anlässlich seiner Sitzung vom 20. September 2018 beschlossen, sich zu den föderalistischen und standortpolitischen Fragen des neuen Mediengesetzes zu äussern. Er stützt sich dabei auf eine Resolution, die am 5. Mai 2018 ohne Gegenstimme von der Generalversammlung verabschiedet wurde (siehe unten).

Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Am 4. April 2018 hat die Generaldirektion der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) angekündigt, aus Spargründen die Verlegung des Radiostudios Bern mit seinen rund 170 Arbeitsplätzen nach Zürich Leutschenbach zu prüfen. Am 19. September 2018 hat der Verwaltungsrat die Verlegung des Radiostudios gemäss eigener Mitteilung «befürwortet».

Sendungen und Programme wie «Echo der Zeit», «Rendez-vous», «Info3», «Heute Morgen», «Tagesgespräch», «Samstagsrundschau», «Trend», «International», «SRF 4 News» sowie täglich über 70 Nachrichtensendungen sollen künftig in Zürich statt in Bern produziert und ausgestrahlt werden.

Bern wird damit als Audio-Produktionsstandort marginalisiert. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Generalversammlung der SRG BE FR VS hat am 5. Mai 2018 ohne Gegenstimme eine Resolution verabschiedet, worin wir aus den folgenden Gründen den Erhalt des Berner Studiostandorts fordern:

1. **Widerspruch zum Föderalismus:** Eine Konzentration von SRF in Zürich ist nicht im Sinne der föderalistischen Schweiz. Sie widerspricht der sprachlichen und kulturellen Vielfalt des Landes, wird dem politischen Willen der Bevölkerung nicht gerecht und missachtet das Gebot einer breiten regionalen Verankerung des medialen Service public.
2. **Schwächung des Politzentrums:** Bern ist das Politzentrum der Schweiz und erfüllt die Funktion als Brückenkopf zur Westschweiz. Von Bern aus ist eine ganzheitliche Sicht auf alle Regionen möglich. Darum muss auch SRF ein Interesse daran haben, in Bern einen starken Studiostandort zu betreiben. Mit einem Umzug des Radiostudios würde SRF ein «Flaggschiff» der politischen Berichterstattung beschädigen.
3. **Qualitätsjournalismus in Gefahr:** Die räumliche und organisatorische Distanz zwischen Radio und Fernsehen gewährleistet die publizistische Vielfalt innerhalb von SRF und wirkt befruchtend auf die Meinungsbildung. Das Radio genießt einen hervorragenden Ruf und hohe Glaubwürdigkeit, wie das «Echo der Zeit» und andere Radiosendungen zeigen. Ein Umzug des Radios nach Zürich würde zu einer Nivellierung und Verarmung der publizistischen Berichterstattung führen. Die Schweiz kann angesichts der Umbrüche in der Medienlandschaft daran kein Interesse haben.
4. **Regionale Verankerung:** Der Erfolg der SRG fusst auf einer regionalen Ausgeglichenheit ihrer Standorte. Als gebührenfinanzierte Organisation ist die SRG dieser regionalen Ausgeglichenheit in besonderem Masse verpflichtet. Mit ihren Umzugsplänen droht der SRG eine Entfremdung gegenüber der Hauptstadtregion, zumal mit dem Wegzug ein schmerzlicher Stellenabbau verbunden wäre.
5. **Imageschaden für die SRG:** Mit den unausgereiften und politisch unsensiblen Umzugsplänen hat die SRG in den vergangenen Monaten viel Goodwill zerstört. Dieser Imageverlust ist keine gute Voraussetzung, um ein starkes Fundament für die Zukunft des medialen Service public zu bauen.

Zu den einzelnen Artikeln des Mediengesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 25 Ausrichtung auf die Sprachregionen

Aufgrund der vorangegangenen Überlegungen ist Artikel 25 Absatz 1 des neuen Mediengesetzes wie folgt zu ergänzen:

«Die Medienangebote der SRG sind auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet **und die Produktionsstandorte haben dem Föderalismus Rechnung zu tragen.**»

In der Konzession muss auf dieser gesetzlichen Basis zudem festgelegt werden, dass dem Studiostandort Bern eine massgebliche Rolle zukommen muss. Schliesslich liegt das politische Zentrum mit Brückenfunktion zu den anderen Sprachregionen in Bern.

Die Kann-Formulierung in Artikel 25 Absatz 6 ist in eine Muss-Formulierung umzuwandeln:

«Die SRG muss ein Angebot mit den wichtigsten aktuellen regionalen Informationen zu Politik, Wirtschaft und Kultur an ein regionales Publikum richten. Die Konzession legt fest, welchen inhaltlichen und zeitlichen Umfang dieses Angebot haben soll.»

Begründung: Die SRG soll über ihre föderalistische Struktur mit fünf Unternehmenseinheiten (RSI, RTR, RTS, SRF, SWI) weiterhin in den Regionen verankert bleiben. Sie muss einen Gegenpol zu den Zentralisierungstendenzen in der Schweizer Medienlandschaft bilden.

Es ist ein neuer Absatz 7 einzufügen:

«Bei der Festlegung der Produktionsstandorte berücksichtigt die SRG die besondere Rolle Berns als Hauptstadtregion und als Brückenregion. Zu diesem Zweck betreibt sie in der Region Bern ein Kompetenzzentrum für Information und Politik.»

Begründung: Bern ist Hauptsitz der Bundespolitik und das Zentrum der Hauptstadtregion. Zudem ist Bern für eine ganzheitliche mediale Sicht auf alle Landesteile der bestmögliche Standort. Daher ist es im allgemeinen Interesse, dass die SRG mit einem gut ausgebauten Hauptstadt-Studio für die Bereiche Information und Politik vor Ort präsent ist.

Art. 35 Organisation der SRG

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c soll im Sinne der einleitenden Bemerkungen wie folgt ergänzt werden:

«Die SRG organisiert sich so, dass die Anliegen der Regionen sowie insbesondere der Bundesstadt durch eine ausgewogene Verteilung der Produktionsstandorte berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;»

Hierbei ist insbesondere der Hauptstadtregion (siehe Raumkonzept Schweiz), die sich in weiten Teilen mit der Region der SRG BE FR VS deckt, Rechnung zu tragen. Dieser Punkt muss explizit in die Konzession Eingang finden.

Art. 41 Dialog mit der Öffentlichkeit

Die SRG BE FR VS begrüsst den Artikel 41 ausdrücklich. Die Diskussion über die Anforderungen und Leistungen des Service public muss kontinuierlich und breit geführt werden. Hierbei soll das Unternehmen SRG nicht zuletzt auch ihre eigene Trägerschaft miteinbeziehen. Dies gelingt in der Studiostandort-Debatte bis dato nicht. Es ist darum gut, wird die SRG verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie zu informieren. Die SRG BE FR VS teilt hier die Meinung des Bundesrats, wonach dieser Austausch mit der Öffentlichkeit eine kontinuierliche Reflexion über die

Leistungen des Service public und über den Mehrwert der SRG-Angebote für die Gesellschaft ermöglichen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Léander Jaggi
Präsident SRG Bern Freiburg Wallis